

# Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Brittnau erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz (SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, das Gesundheitsgesetz (SAR 301.100) vom 10. November 1987 und die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (SAR 371.111) vom 22. Januar 1990, das nachstehende

# Bestattungs- und Friedhofreglement

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange des Bestattungs- und Friedhofwesens.

### § 2 Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 3 Aufsicht und Vollzug

<sup>1</sup> Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission einsetzen.

### § 4 Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

### § 5 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind nicht gestattet:

- Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen

Das Mitführen von Hunden an der kurzen Leine ist gestattet.

## **§ 6 Friedhofplan**

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist die Friedhofkommission zuständig.

## **II. BESTATTUNGSWESEN**

### **§ 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

<sup>2</sup> Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Die Familienangehörigen, die dem Verstorbenen nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen, sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder den Leichnam gefunden hat.

### **§ 8 Einsargen, Transport, Aufbahrung**

<sup>1</sup> Das Einsargen und Überführen der verstorbenen Person in den Aufbahrungsraum oder das Krematorium erfolgt durch ein Bestattungsunternehmen nach Wahl der Angehörigen.

### **§ 9 Kremation / Bestattung**

Die Bestattung bzw. Kremation darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

### **§ 10 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

<sup>2</sup> Tag und Zeitpunkt der Kremation, Abdankung und Beisetzung werden durch die Gemeindekanzlei nach Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgesetzt.

### **§ 11 Ort der Bestattung / Auswärtige**

<sup>1</sup> Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Brittnau haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof.

<sup>2</sup> Über die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

### **§ 12 Abdankungshalle**

Die Abdankungshalle steht für Abschieds-/Gedenkfeiern allen Konfessionen zur Verfügung.

### **§ 13 Särge und Urnen**

Särge und Urnen müssen aus umweltverträglichem, gut und rasch abbaubarem Material gefertigt sein.

### **§ 14 Art der Bestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach dem Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie nach jenem der nächsten Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Urne des Verstorbenen wird im Grab des Ungenannten beigesetzt. Der Gemeinderat ist in einem solchen Fall für die würdige Beisetzung verantwortlich.

<sup>2</sup> Folgende Bestattungsarten sind möglich:

- a. die Bestattung des Sarges in der Erde,
- b. die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung), Grab des Ungenannten und Monolith
- c. die Bestattung der Urne in einem neuen Reihurnengrab,
- d. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab,

<sup>3</sup> Im Erdbestattungs- und Reihurnengrab können nachträglich maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

<sup>4</sup> Kinder bis 12 Jahre, totgeborene Kinder sowie Engelskinder werden im Sektor für Kindergräber beigesetzt. Es sind Erd- und Urnenbestattungen möglich.

<sup>5</sup> Die Aufbewahrung von Urnen zu Hause ist möglich. Die Beisetzung von Urnen bzw. offener Asche ausserhalb des Friedhofes (Wald, Gewässer, Privatgrundstück etc.) ist zulässig, wenn dies auf würdige Weise erfolgt.

## **III. GRABMÄLER / -RUHE**

### **§ 15 Grabmäler**

<sup>1</sup> Für Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorgaben gemäss Anhang II.

<sup>2</sup> Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung der Gemeindeganzlei durch die Angehörigen instandzustellen. Nach unbenütztem Ablauf der gesetzten Frist erfolgen die notwendigen Massnahmen durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

### **§ 16 Steinplatten Gemeinschaftsgrab / Namensschild Monolith**

<sup>1</sup> Beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung werden einheitliche 1-er und 2-er Steinplatten gesetzt.

<sup>2</sup> Beim Gemeinschaftsgrab Monolith wird ein Namensschild auf der Gemeinschaftstafel angebracht.

## **§ 17 Grabruhe /-räumung**

<sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt für alle Bestattungsarten 25 Jahre. Wird eine Urne nachträglich in einem Grab beigesetzt, verlängert dies die Grabruhezeit nicht.

<sup>2</sup> Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen. Der Räumungstermin wird mindestens drei Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben. Soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, wird ein Angehöriger schriftlich informiert.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der gesetzten Frist nimmt die Gemeinde die Räumung vor und verfügt über die verbliebenen Gegenstände (Grabstein etc.).

## **IV. BEPFLANZUNGEN**

### **§ 18 Bepflanzung und Pflege**

<sup>1</sup> Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

<sup>2</sup> Das Bepflanzen und die Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Gräber sind von den Angehörigen sauber und in Ordnung zu halten. Der Zugang zu den angrenzenden Gräbern darf weder durch die Bepflanzung noch durch den Grabschmuck beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Grabbeschriftung nicht verdeckt sein. Pflanzen dürfen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Beim Gemeinschaftsgrab, dem Grab des Ungenannten und dem Monolith sind keine privaten Bepflanzungen möglich. Die Gemeinde unterhält diese Sektoren und nimmt die Anpflanzungen vor.

<sup>4</sup> Beim Gemeinschaftsgrab sind Schnittblumen in Steckvasen erlaubt. Pro Stein kann eine Blumenschale (auf einem Ständer) platziert werden. Kleinere Gegenstände auf dem Stein sind erlaubt. Beim Grab des Ungenannten und dem Monolith können Blumen auf dem vorgesehenen Platz deponiert werden.

### **§ 19 Vernachlässigung des Unterhalts**

Wird das Grab trotz Aufforderung durch die Angehörigen nicht unterhalten, kann die Gemeinde das Grab mit einer Dauerbepflanzung zulasten der Angehörigen bepflanzen.

### **§ 20 Entsorgung der Abfälle**

Welke Kränze, Blumen, etc. sind durch die Angehörigen in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen. Leere Gefäße sind vom Grab zu entfernen. Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefäße oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

## **V. KOSTEN**

### **§ 21 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für Einwohner und Auswärtige richten sich nach dem Anhang I.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, diesen Tarif anzupassen.

### **§ 22 Kosten bei Insolvenz**

<sup>1</sup> Ist kein Nachlass vorhanden bzw. überschuldet oder wird dieser von den Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen trotzdem zur Uebernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

<sup>2</sup> Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die durch den Nachlass nicht gedeckten Kosten aufzukommen, gehen die Bestattungs- und Kremationskosten zulasten der Einwohnergemeinde.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmäler, Pflanzungen, Blumenschmuck und anderen Gegenständen.

### **§ 24 Schadenersatz**

Wer Gräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeindekanzlei zu melden.

### **§ 25 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Übertretungen von Bestimmungen in diesem Reglement werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

<sup>2</sup> Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zulasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## **§ 26 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindekanzlei kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich eine Erklärung gemäss § 39 Gemeindegesetz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Dep. Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde erhoben werden.

## **§ 27 Inkraftsetzung**

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Mai 2006.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am .....

### **GEMEINDERAT BRITTNAU**

Der Gemeindeammann      Die Gemeindeschreiberin

Kurt Iseli                      Denise Woodtli Ritschard